

## **Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang (Mittagsbetreuungs- Benutzungssatzung)**

Der Grundschulverband Amerang erlässt aufgrund Art. 9 Abs. Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633 BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 22 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden Amerang, Eiselfing, Griesstätt und Schonstett gründeten mit öffentlich rechtlichen Vertrag den Grundschulverband Amerang. Der Schulaufwand wurde an den Zweckverband übertragen. Der Grundschulverband Amerang hat damit auch die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung übernommen. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschulen Amerang und Schonstett nach Beendigung des Unterrichts. Sie umfasst neben der originären Mittagsbetreuung auch die Hausaufgabenbetreuung und unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und wird mit sozial - und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet.

#### **§ 2 Organisation der Mittagsbetreuung**

- (1) Der Grundschulverband stellt zu dem unter §1 genannten Zweck geeignetes Betreuungspersonal und Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb innerhalb der Einrichtung ist die jeweilige Betreuungskraft zuständig. Sie hat sich darüber mit der Schulleitung ins Benehmen zu setzen.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen gem. der Zweckvereinbarung vom 23.06.2020 zwischen dem Grundschulverband und der Gemeinde Amerang der Gemeinde Amerang.

### **§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

Aufgenommen werden Kinder aus dem Grundschulverband Amerang mit den Schulhäusern Amerang und Schonstett. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag durch die/den Sorgeberechtigte(n). Die Anträge können bei der Gemeinde oder der Schule (Klassenleitung) abgegeben werden.  
Es ist das vom Grundschulverband erstellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anmeldung wird jährlich durch die Schule bekannt gemacht. Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen.
- (3) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich. Die Bestimmungen zu Abmeldungen sind in § 5 geregelt.

### **§ 5 Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Die Mittagsbetreuung kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn
  1. kein Schulbesuch innerhalb der Verbandsschulen vorliegt
  2. eine gültige Abmeldung nach den Vorgaben von Abs. 2 vorliegt
  3. ein Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des Abs. 3 beschlossen wurde
- (2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie kann nur in Schriftform vom Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt dem Träger. Bei Wegzug des Kindes aus dem Einzugsbereich wird stets ein wichtiger Grund angenommen.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  1. das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung erheblich stört
  2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungs-gemäßen Betrieb erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist
  3. die Gebühr für den Besuch der Betreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde

4. es von den Sorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt (d. h. mindestens dreimal innerhalb eines Schuljahres) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeit (§ 8) nicht abgeholt wurde
  5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzulässig erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

### **§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit Abholung der Kinder aus dem Klassenzimmer und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten, dem Schulbusfahrer oder dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (4) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung versichert.  
Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 7 Krankheiten, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (3) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten.

### **§ 8 Nutzungszeiten, Verpflegung**

- (1) Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebes angeboten. Während der Schulferien und schulfreien Tagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende erfolgen kann. Unterschieden werden Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis höchstens 15:30 Uhr. Der Umfang der Betreuungszeit wird jährlich nach der jeweiligen Bedarfslage festgelegt.

- (3) Durch den Schulverband wird für Nutzer der Mittagsbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten.

### § 9 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2015 außer Kraft.

Amerang, 12.07.2023



Konrad Linner  
(Grundschulverbandsvorsitzender)